

Merkblatt zur Rechtsnachfolge

Fassung vom Januar 2023

Gesetzliche Grundlagen

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode eines Urhebers, § 64 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Das Urheberrecht ist vererblich, § 28 Abs. 1 UrhG.

Eine andere Art der Übertragung des Urheberrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder um eine Erbauseinandersetzung, § 29 Abs. 1 UrhG.

§ 9 des Wahrnehmungsvertrags der VG WORT (Fassung vom 10. Dezember 2021):

- (1) (...) *Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG WORT jeden Fall der Rechtsnachfolge anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. (...)*

- (2) *Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Bevollmächtigten ist die VG WORT zur Auszahlung nicht verpflichtet. Die VG WORT kann verlangen, dass der Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. (...)*

Die **Anzeige des Todesfalls** erfolgt durch eine unverzügliche formlose Mitteilung an die VG WORT.

Der **Nachweis der Rechtsnachfolge** erfolgt durch das Einreichen (in Kopie per Post oder als Scan per Email) von

- Sterbeurkunde und eröffnetem Testament (Erbchaft/Vermächtnis) oder
- Sterbeurkunde und eröffnetem Erbvertrag (Erbchaft/Vermächtnis) oder
- Erbschein oder
- Sterbeurkunde und Europäischem Nachlasszeugnis (sofern der Erbfall einen Bezug ins europäische Ausland aufweist) oder
- Sterbeurkunde und Zeugnis des Nachlassgerichts über Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung (bei Beendigung ebenfalls Nachweis durch Urkunde des Nachlassgerichts sowie Angabe des/r Rechtsnachfolger/s mit entsprechendem Nachweis)

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege einer Erbauseinandersetzung, § 29 Abs. 1 UrhG, ist darüber ein gesonderter Nachweis erforderlich.

Eine Erbengemeinschaft muss zusätzlich einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestimmen, der die Rechte der Erbengemeinschaft gegenüber der VG WORT ausübt. Die Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten, der nicht zur Erbengemeinschaft gehört, ist möglich. Eine Vorlage für die erforderliche Miterbenerklärung kann bei der VG WORT angefordert werden.

Weitere **erforderliche Angaben** sind Name, Geburtsdatum und Adresse des/-r Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten sowie ggf. das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser.

Rechte und Pflichten des gemeinsamen Bevollmächtigten einer Erbengemeinschaft:

- Ansprechpartner für die VG WORT
- Benennung eines Ausschüttungsempfängers
- Möglichkeit der Teilnahme an Gremiensitzungen der VG WORT
- Abschluss und/oder Kündigung des Vertragsverhältnisses; Einschränkungen der Rechtswahrnehmung (erst möglich, wenn Rechtsnachfolge nachgewiesen ist)
- Postume Meldungen
(Formulare abrufbar unter <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow>)

Wichtige Hinweise

- Die Möglichkeit der Kündigung des Vertragsverhältnisses besteht erst nach der Klärung der Rechtsnachfolge.
- Eine Vorsorgevollmacht/Generalvollmacht ist kein Nachweis der Rechtsnachfolge.
- Rücksendung von nicht eingelösten Schecks und Mitteilung einer Bankverbindung sind gewünscht. Bis zur vollständigen Klärung der Rechtsnachfolge erfolgen jedoch keine Ausschüttungen.
- Vorlagen für eine Miterbenerklärung oder eine formlose Sorgerechtersklärung bei minderjährigen Erben können bei der VG WORT angefordert werden.
- Anfragen zur Rechtsnachfolge sind an personendaten@vgwort.de zu richten.